



UNION HÖHERER SCHÜLER

BUNDESSEKRETARIAT - Postfach 762, 1015 Wien, Tel.: 0222/52 61 35

An
 Parlament
 Präsidium des Nationalrates
 1017 Wien

Wien, am 27.4.88
 BV/ms/88

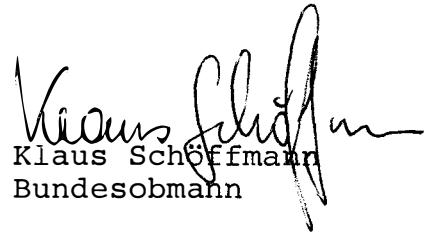
Betreff: Stellungnahme zur 11. Schulorganisationsgesetzesnovelle

Sehr geehrte Herren!

Anbei übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme bezüglich der Novellierung des Schulorganisationsgesetzes. Diese Stellungnahme ist bereits an das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport gesandt worden.

In der Hoffnung, daß unsere Vorschläge in die weitere Gesetzesbearbeitung Eingang finden, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen


 Klaus Schöffmann
 Bundesobmann


 Roland Meier
 Bundesobmannstellvertreter

Beilage: 25 Ausfertigungen der Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
ZL	24-GE/9-88
Datum:	28. APR. 1988
Verteilt	29. April 1988 <i>Perfekte</i>

Pr. Böhm



UNION HÖHERER SCHÜLER

BUNDESSEKRETARIAT - Postfach 762, 1015 Wien, Tel.: 0222/52 61 35

An
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Wien, am

Betreff: Stellungnahme zur 11. Schulorganisationsgesetzesnovelle

Die Union Höherer Schüler übermittelt ihre Stellungnahme zur Novelle des Schulorganisationsgesetzes wie folgt:

Allgemeiner Teil:

Der nun vorliegende Entwurf sollte das Ergebnis der seit rund 17 Jahren laufenden Schulversuche sein. Obwohl viele Punkte aus den Schulversuchen positiv beurteilt wurden, haben nur sehr wenige davon Eingang in die jetzige Novelle gefunden. Das ist bedauerlich und großteils unverständlich. In der künftigen bildungs- und schulpolitischen Diskussion wird es mehr als bisher notwendig sein, das Wohl der Schule und ihrer Schüler vor all zu großen Lobbyismus zu stellen.

Der Entwurf ist in seinen Grundzügen zwei zentralen Schülerwünschen angepaßt worden: Sowohl die Beibehaltung von drei AHS-Langformen als auch die Einführung von Wahlpflichtfächern ist vorgesehen. Solange diese beiden Bereiche im Rahmen der 11. Schulorganisationsgesetzesnovelle verwirklicht werden, sieht die Union Höherer Schüler (UHS) auf jeden Fall eine Verbesserung gegenüber dem status quo. Die Einführung von Wahlpflichtgegenständen veranlaßt uns dazu, ein klares "Ja" zu einer Reform mit diesen Grundzügen zu sagen, auch wenn es noch etliche Punkte zu klären gibt. Prinzipiell kommt für die UHS eine Absage der Reform nach 16 Jahren Schulversuchen und etlichen Mrd. S Ausgaben dafür nicht in Frage. Wir lassen uns nicht aufgrund standespolitischer Einzelinteressen zwei Verbesserungen im Rahmen der

- 2 -

Novelle wieder wegdiskutieren.

Weiters erscheint die Festsetzung eines Flexibilitätsprinzips unbedingt notwendig, um die Organisation der Wahlpflichtfächer möglichst autonom durch jede Schule selbst durchführen zu lassen.

Konkret auf den vorgelegten Entwurf geben wir folgende Änderungs erfordernisse bekannt:

Kritikpunkte:

Artikel I: ad 1. Die Union Höherer Schüler (UHS) tritt für folgende Änderungen ein: " ... müssen in den Lehrplänen ..." " ... Freigegenstände ... und alle interessierten Schüler ... ".

ad 2. § 7 (5) sollte beinhalten: Die Schulversuche sollen weiterhin vom BMfUKS betreut werden, weiters ist es aus unserer Sicht notwendig, die Abgabe jährlicher Zwischenberichte verpflichtend einzuführen. Anhand dieser Zwischenberichte soll über eine eventuelle Einstellung sowie Weiterführung des Versuchs entschieden werden, aber auch eine allfällige vorzeitige Übernahme in das Regelschulwesen ermöglicht werden.

ad 3. In § 36 plädieren die Schüler doch für eine Namens änderung des wirtschaftskundlichen Realgymnasiums.

ad 9. a) Die in § 39(1) Z 1 vorgesehene Streichung des Unterrichtes in Werkerziehung in der Oberstufe ist abzulehnen. Begründung: Die Reduktion der kreativen Fächer speziell im wirtschaftskundlichen Realgymnasium und Oberstufenrealgymnasium muss nochmals überdacht werden. Kürzungen hier stellen nach Meinung der UHS eine wesentliche Schmälerung des Bildungsziels dieser Typen dar. Hier plädieren die Schüler für Weiterführung in der 5. Klasse des wirtschaftskundlichen Realgymnasiums und für Beibehaltung der Organisationsstruktur des Oberstufenrealgymnasiums.

- b) Die in Z 2 verwendete Formulierung " ... ergänzender Unterricht ..." sollte besser lauten: vertiefender und weiterführender Unterricht.
- c) § 39(1) Z 2 lit. c sieht für das wirtschaftskundliche Realgymnasium einen ergänzenden Unterricht in Geographie und Wirtschaftskunde vor. Hier ist aus unserer Sicht eine Namensänderung insofern durchzuführen als das Fach mit "Wirtschaftskunde" bezeichnet wird und alle anderen Zusätze weggelassen werden.
- d) Das angesprochene Praktikum für das wirtschaftskundliche Realgymnasium in Psychologie muß neu definiert werden.
- e) Die in § 39(1) Z 2 lit. d vorgesehene Neugestaltung des Oberstufenrealgymnasiums (ORG) den Werkerziehungsunterricht betreffend muß rückgängig gemacht werden. Begründung: Die Schüler lehnen die Einführung eines vierten ORG-Typs ab und setzen sich dafür ein, daß der Unterrichtsgegenstand "Werkerziehung" in der bisherigen Form beibehalten wird.
- f) Für die UHS kommt eine (in § 39(1) Z 3 vorgesehene) Bindung der Wahlpflichtfächer an die jeweilige Oberstufenform nicht in Betracht. Begründung: Eine Bindung der Wahlpflichtfächer an die jeweilige Oberstufenform würde eine weitere Einschränkung des Angebots an Wahlpflichtfächern darstellen und ist deswegen von Schülerseite abzulehnen. Jeder Wahlpflichtgegenstand muß für jeden Schüler wählbar sein und überdies soll nach Meinung der Schüler auch die Schule die Möglichkeit haben, Wahlpflichtfächer nach ihrem Ermessen anzubieten.
- g) Die unter Z 3a genannten Wahlpflichtfächer sind um die Theorie der Haushaltsökonomie zu ergänzen.
- h) Weiters soll jeder Schule die Möglichkeit eingeräumt werden, eigene Wahlpflichtfächer anzubieten, die dann allerdings nur in Verbindung mit einem Pflichtgegenstand maturiert werden können. Hierunter verstehen wir einerseits das Anbieten von Pflichtgegenständen aus anderen Schultypen und andererseits spezielle Fachgebiete bestimmter Lehrer, die im Regelschulwesen nicht als Unterrichtsgegenstand vorgesehen sind.

- 4 -

- ad 10. Die Vereinigung von Wahlpflichtfächern und Frei gegenständen ist durchaus begrüßenswert, doch muß die Befürigung " ... keine zusätzlichen Kosten ... " entfallen. Begründung: Die Möglichkeit der Zusammenlegung von Wahlpflichtfächern und Frei gegenständen ist für Ausnahmen zu schaffen, falls keines von beiden alleine zustande käme. Dem wirkt allerdings der Zusatz, daß keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen entgegen.
- ad 12. Die in § 43 vorgeschlagene Organisation der Wahlpflichtfächer ist nach UHS-Meinung auf die 5. bis 8. Klasse auszudehnen, wobei in jeder Stufe 3 Schülergruppen gebildet werden sollen. Weiters erscheint uns eine Verankerung der 8-10-12 Stundenregelung im Gesetz sinnvoll und notwendig. Begründung: Nach UHS-Meinung sollen die Wahlpflichtfächer nicht wie bisher von der 6. bis zur 8. Klasse, sondern bereits ab der 5. Klasse angeboten werden. Wobei in jeder Stufe drei Schülergruppen gebildet werden sollen. Gemäß dieser "Topflösung" soll eine Oberstufe mit acht Klassen also 24 Wahlpflichtgegenstände anbieten können. Möglichst große Flexibilität beim Zustandekommen der Wahlpflichtfächer ist nötig, um eine möglichst große Sicherheit zu haben, daß der vom Schüler gewählte Wahlpflichtgegenstand auch wirklich zustande kommt. Spekulationen, daß mit der jetzigen Regelung eine gewisse Zahl der Wahlpflichtfächer erst garnicht zustande kommt - Berechnungen begründen damit eine Kostenersparnis von 10 % - sind für die Schüler vollkommen inakzeptabel und widersprechen dem Sinn der Wahlpflichtgegenstände. Die Verankerung der 8-10-12 Stundenregelung im Gesetz ist notwendig, um dem Minister die Möglichkeit zu nehmen, die Erfolge der Reform im Verordnungsweg zu zerstören.
- ad 13. Die übergreifende Regelung der Wahlpflichtfächer muß einer Prioritätensetzung unterliegen, die folgendes Aussehen hat:
1. klassenübergreifend
 2. typenübergreifend, gleiche Schulstufen betreffend
 3. jahrgangsübergreifend innerhalb eines Schultyps
 4. jahrgangsübergreifend und typenübergreifend
 5. schulübergreifend, zunächst maximal 2 und in Ausnahmefällen mehrere Schulen gemeinsam

- 5 -

Begründung: Zwei Zielsetzungen müssen beim Zustandekommen der Wahlpflichtfächer oberste Priorität haben: 1. Das vom Schüler gewählte Fach sollte auch wirklich zustande kommen und 2. die in den Wahlpflichtfächern unterrichteten Gruppen sollen möglichst klein sein. Um diesen beiden Prioritäten gerecht zu werden, erscheint uns die oben angeführte Regelung ideal zu sein. Entscheidend ist für uns, daß die vorgesehene Regelung klar und leicht verständlich ist, was im jetzigen Gesetzesentwurf nicht gewährleistet ist.

ad 14. Auch hier ist eine Namensänderung für das wirtschaftskundliche Realgymnasium sinnvoll.

ad 16. § 131(5) sieht 5 % der Schulen des betreffenden Bundeslandes für Schulversuche vor. Diese Angabe erscheint uns im Sinne einer wirklichen Verbesserung in dieser Frage etwas mager ausgefallen.

Artikel III: In diesem Artikel ist unbedingt eine Möglichkeit zur Nachwahl bei Nicht-zustande kommen des Wahlpflichtfaches zu schaffen und ein geeignetes Kundmachungssystem einzurichten, um ein effizientes Organisationsmuster zur schulübergreifenden Abhaltung von Wahlpflichtfächern anzubieten. Begründung: Bezugnehmend auf die unter Punkt 13 angeführte Prioritätensetzung erscheint es der UHS unumgänglich, für den Fall, daß ein Wahlpflichtfach nicht zustande kommt, den davon betroffenen Schüler die Möglichkeit einzuräumen, ein Ersatzfach zu wählen. Voraussetzung dafür ist, um auch dem schulübergreifenden Unterricht gerecht werden zu können, ein geeignetes Kundmachungssystem, welches dem Schüler ermöglicht, die in Frage kommenden Wahlpflichtgegenstände einzusehen und das für ihn passende auszuwählen. Kundmachungssystem und Nachwahlmöglichkeit sind für uns Voraussetzung für effizienten Unterricht in den Wahlpflichtfächern.

Die Maturareform ist im bisherigen Entwurf überhaupt

- 6 -

nicht enthalten. Weder die vorgezogene Teilreifeprüfung noch die Fachbereichsarbeit, noch die Zerlegung in Ausgangs- und Übertrittsfach sind berücksichtigt. Hier muß zumindest parallel zur Reform ein Fahrplan für die Maturareform erstellt werden, damit diejenigen Schüler, die in eine reformierte Oberstufe kommen auch nach der neuen Maturaordnung ihre Reifeprüfung ablegen können. Der rechtzeitige Fahrplan ist nicht zuletzt auch für die Lehrer von entscheidender Bedeutung, damit sie ihre Schüler bereits auf die neue Maturaordnung vorbereiten können und ihren Unterricht danach gestalten können.

Inakzeptabel ist auch, daß die Klassenschülerhöchstzahlen nicht angetastet werden. Bundesminister Hawlicek hat bereits dreimal versprochen, Klassenschülerhöchstzahlen zumindest schrittweise auf 30 zu senken, getan hat sie bisher überhaupt nichts! Parallel zur Senkung der Klassenschülerhöchstzahl muß selbstverständlich auch die Verordnung über die Teilungs- und Eröffnungszahlen angepaßt werden.